

# Auskunftsrecht ohne Sorgerecht

**Beitrag von „magister999“ vom 19. Mai 2011 11:31**

Einen solchen Fall hatte ich bisher an meiner Schule nicht, aber ich kann Dir sagen, was ich an Deiner Stelle tun würde.

Man darf ja von Schulleitern erwarten, dass ihre Entscheidungen juristisch korrekt sind, obwohl es wohl kaum einen Schulleiter gibt, der eine angemessene juristische Ausbildung hat.

Was das Auskunftsrecht betrifft, würde ich als erstes mit meinem Schuljuristen im RP telefonieren. Zunächst würde ich Auskünfte an die Mutter verweigern, es sei denn, sie kommt gemeinsam mit dem Kindsvater zu mir.

Der Ausschluss von der Klassenfahrt kann eine Maßnahme nach § 90 SchG sein, wenn damit vorausgegangenes Fehlverhalten sanktioniert wird. Ein rein präventiver Ausschluss ist mit § 90 sehr schwierig. Schulen können hier sehr viel falsch machen, wenn nicht alle Formalien eingehalten werden. Die Maßnahme ist ein Verwaltungsakt:

- Dokumentation von bisherigen Aggressionshandlungen des Schülers
  - Ermittlung des Sachverhalts, Zeugenaussagen - alles dokumentieren!
  - Anhörung des Schülers durch den Schulleiter, bei minderjährigen Schülern Einladung des Erziehungsberechtigten
  - Anhörung der Klassenkonferenz
  - Schriftlicher Bescheid mit Darlegung des Sachverhalts, Begründung, Ermessensentscheidung .
- Wenn Sofortvollzug angeordnet wird, hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Der Ausschluss von der Klassenfahrt kann - sehr viel einfacher - als Maßnahme nach § 23 Abs. 2 SchG angeordnet werden. Hier ist wegen § 41 SchG allein der Schulleiter zuständig. In diesem fall ist der Ausschluss eine präventive Maßnahme.

Dazu aus der Rechtsprechung:

"Geben Schüler wegen vorhergegangener erheblicher Störung zu der Sorge Anlass, dass sie den Erfolg der außerunterrichtlichen Veranstaltung gefährden, können sie nach § 23 Abs. 2 SchG ausgeschlossen und für diese Zeit einer Parallelklasse zugewiesen werden." (VG Karlsruhe, Beschluss vom 23.06.1992 - 8 K 345/92)

Ein zeitweiliger Ausschluss KANN dem Jugendamt mitgeteilt werden; bei der gegebenen Fall- und Familienkonstellation würde ich es sofort tun.

Weil diese Fragen recht diffizil sind, veranstaltet mein RP regelmäßig SL-Fortbildungsveranstaltungen mit Richtern vom Verwaltungsgericht.